



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2021/142	
- öffentlich -	Datum: 09.11.2021	
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Nordkolleg Rendsburg GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.12.2021	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In der Anlage wird eine Synopse der von der Nordkolleg Rendsburg GmbH geplanten Satzungsänderungen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Satzungsänderungen betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Umstellungen in der Zweckbeschreibung
- Durchführbarkeit digitaler Gesellschafterversammlungen
- Kompetenzen des Aufsichtsrates ggü. der Geschäftsführung
- Rechte der Beteiligungsverwaltung
- Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplans
- Einzug von Anteilen
- Allgemeine Anpassungen und Korrekturen

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgt grundsätzlich vor dem Hintergrund der Verbesserung der Prozesse der Nordkolleg Rendsburg GmbH. Im Einzelnen sind dies die Durchführbarkeit von Gesellschafterversammlungen in pandemiebedingten Begegnungsbeschränkungen, der durch eine Trägeranerkennung möglichen Verbesserung der Einnahme-/ Fördersituation, der Anpassungen an Anforderungen der Gemeindeordnung, der Handlungsfähigkeit beim Umgang mit Gesellschafteranteilen bei Insolvenz von Gesellschaftern, die Kompetenzen des Aufsichtsrates z.B. bei Anpassungen des Geschäftsführervertrages.

Eine Beschlussfassung der Gremien des Kreises ist nicht erforderlich, da es sich auch nach Auffassung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beim Innenministerium um nicht wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages handelt.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt

Anlage/n:

002-01 (E) Änderung Gesellschaftsvertrag (Synopsis)_final

Entwurf zur Genehmigung
Stand: 05.11.2021

nordkolleg rendsburg GmbH
Änderung Gesellschaftsvertrag
(Synopsis)

Bisherige Fassung vom 08.03.2019	Neue Fassung (Vorschlag 2021)
<p>§1 Firma, Sitz</p> <p>Die Gesellschaft führt den Namen nordkolleg rendsburg GmbH.</p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p>	
<p>§ 2 Zweck der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Zweck der Gesellschaft sind die Trägerschaft, der Betrieb und die Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und die Verwendung der Liegenschaften der Gesellschaft für diese Zwecke und die Förderung der kulturellen Bildung und der Kultur.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die diesen Zwecken dienen, Veranstaltungen aller Art durchführen und insbesondere auch neue Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich eines Tageslehrgangsbetriebs übernehmen.</p> <p>(2) Die Zwecke der Gesellschaft werden</p>	<p>§ 2 Zweck der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Zweck der Gesellschaft sind die Trägerschaft, der Betrieb und die Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und die Verwendung der Liegenschaften der Gesellschaft für diese Zwecke und die Förderung der kulturellen Bildung und der Kultur.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die diesen Zwecken dienen, Veranstaltungen aller Art durchführen und insbesondere auch neue Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich eines Tageslehrgangsbetriebs übernehmen.</p> <p>(2) Die Zwecke der Gesellschaft werden</p>

Entwurf zur Genehmigung
Stand: 05.11.2021

<p>insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Veranstaltungen und Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Literatur, Medien, Sprachen, Kommunikation, Kulturmanagement u. a., sowie deren Präsentation in Form von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen etc.;</p> <p>b) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusizierens für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;</p> <p>c) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren;</p> <p>d) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemeinbildender und Berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen;</p> <p>e) Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Kulturverbänden und -vereinen;</p> <p>g) Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles sowie der Laienensembles;</p> <p>h) Förderung musikalisch Hochbegabter;</p> <p>i) Arbeitstagungen und Begegnungen im Bereich der Kultur und kulturellen Bildung auch auf nationaler</p>	<p>insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Veranstaltungen und Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Literatur, Medien, Sprachen, Kommunikation, Kulturmanagement u. a., sowie deren Präsentation in Form von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen etc.;</p> <p>b) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusizierens für Erwachsene und Senioren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;</p> <p>c) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Erwachsene und Senioren;</p> <p>d) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemeinbildender und berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen;</p> <p>e) Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Kulturverbänden und -vereinen;</p> <p>g) Unterstützung von Arbeitsphasen der Laienensembles;</p> <p>h) Förderung musikalisch Hochbegabter;</p> <p>i) Arbeitstagungen und Begegnungen im Bereich der Kultur und kulturellen Bildung auch auf nationaler sowie internationaler Ebene.</p>
---	--

Gelöscht: Kinder, Jugendliche,

Gelöscht: Kinder, Jugendliche,

Gelöscht: B

Gelöscht: Landesjugendensembles sowie der

Entwurf zur Genehmigung
Stand: 05.11.2021

Seite 3 von 21

<p>nationaler sowie internationaler Ebene.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger des Vereins Heimvolkshochschule Rendsburg e. V, soweit dessen Zweck auf den Betrieb (Einrichtung und Unterhaltung) einer Heimvolkshochschule gerichtet ist.</p> <p>Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht die in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung genannten Maßnahmen zur Zweckverwirklichung.</p> <p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft und keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>	<p><u>(3) Die Zwecke der Gesellschaft werden darüber hinaus insbesondere verwirklicht durch</u></p> <p><u>(a) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusizierens für Kinder und Jugendliche durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;</u></p> <p><u>(b) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche;</u></p> <p><u>(c) Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles.</u></p> <p><u>(4) Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger des Vereins Heimvolkshochschule Rendsburg e. V, soweit dessen Zweck auf den Betrieb (Einrichtung und Unterhaltung) einer Heimvolkshochschule gerichtet ist.</u></p> <p>Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p><u>(5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.</u></p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht <u>durch</u> die in § 2 Absatz 1 <u>Absatz 2 und Absatz 3</u> der Satzung genannten Maßnahmen zur Zweckverwirklichung.</p>
---	---

Gelöscht: 3

Gelöscht: 4

Gelöscht: und

Entwurf zur Genehmigung

Stand: 05.11.2021

Seite 4 von 21

<p>(5) Die nordkolleg rendsburg GmbH kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.</p>	<p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft und keine Gewinnanteile.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>(6) Die nordkolleg rendsburg GmbH kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.</p>
<p>§ 3 Dauer des Vertrages</p> <p>(1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschaftern und den Geschäftsführern gegenüber durch eingeschriebenen Brief erfolgen.</p> <p>(2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte.</p>	<p>§ 3 Dauer des Vertrages, <u>Austritt aus der Gesellschaft</u></p> <p>(1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschaftern und den Geschäftsführern gegenüber durch eingeschriebenen Brief erfolgen.</p> <p>(2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Folge. Von diesem Zeitpunkt</p>

Gelöscht: 5

Entwurf zur Genehmigung

Stand: 05.11.2021

Seite 5 von 21

<p>Der kündigende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafter verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten. Der kündigende Gesellschafter erhält ein Einziehungs- bzw. Abtretungsentgelt in Höhe des Nominalbetrages seines Geschäftsanteils.</p>	<p>an ruhen die Gesellschaftsrechte.</p> <p>(3) Der kündigende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafter verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten. Der kündigende Gesellschafter erhält ein Einziehungs- bzw. Abtretungsentgelt in Höhe des Nominalbetrages seines Geschäftsanteils.</p>
<p>§ 4 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 151 .000,00 €.</p>	
<p>§ 5 Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter-versammlung und mit Zustimmung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zulässig.</p> <p>Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf einer 2/3 Mehrheit.</p>	
<p>§ 6 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.</p>	

Entwurf zur Genehmigung

Stand: 05.11.2021

Seite 6 von 21

<p>§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gesellschafterversammlung,b) der Aufsichtsrat,c) der/die Geschäftsführer.	
<p>§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen die in § 46 GmbH-Gesetz festgesetzten Maßnahmen sowie insbesondere die Festlegung der Grundsätze für die strategische Ausrichtung der Bildungseinrichtung, Weiterhin unterliegen der Beschlussfassung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Wahl des Aufsichtsrates,b) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,c) Wahl- und Entlastung der Geschäftsführung,d) der An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,e) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft,f) Feststellung des Jahresabschlusses,g) Änderung des Gesellschaftsvertrages,h) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher	<p>§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen die in § 46 GmbH-Gesetz festgesetzten Maßnahmen sowie insbesondere die Festlegung der Grundsätze für die strategische Ausrichtung der Bildungseinrichtung, Weiterhin unterliegen der Beschlussfassung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Wahl des Aufsichtsrates,b) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,c) Wahl- und Entlastung der Geschäftsführung,d) der An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,e) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft,f) Feststellung des Jahresabschlusses,g) Änderung des Gesellschaftsvertrages,h) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher

Entwurf zur Genehmigung

Stand: 05.11.2021

Seite 7 von 21

<p>Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet in die Gesellschafterversammlung 5 Vertreter, die Stadt Rendsburg entsendet 2 Vertreter, die weiteren Gesellschafter ebenfalls einen Vertreter.</p> <p>Falls ein kommunaler Gesellschafter nicht durch seine gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(3) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 10,00 Euro eine Stimme.</p> <p>(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Drittels des Stammkapitals unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der Frist nach Absatz 1 und derselben</p>	<p>Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet in die Gesellschafterversammlung 5 Vertreter, die Stadt Rendsburg entsendet 2 Vertreter, die weiteren Gesellschafter ebenfalls einen Vertreter.</p> <p>Falls ein kommunaler Gesellschafter nicht durch seine gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(3) <u>Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr am Ort der Gesellschaft oder auf Beschluss der Gesellschafter, der vor der betreffenden Gesellschafterversammlung zu fassen ist, an einem beliebigen anderen Ort in Deutschland. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Aufsichtsrates einberufen.</u></p> <p><u>Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.</u></p> <p><u>Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist ferner auf Antrag eines Drittels des Stammkapitals unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden</u></p>
---	---

Entwurf zur Genehmigung
Stand: 05.11.2021

Seite 8 von 21

<p>Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist.</p> <p>(7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>Die Beschlussfassung zu § 8 Buchstabe e) und g) muss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p><u>des Aufsichtsrates einzuberufen.</u></p> <p>▼</p> <p><u>(4) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich bzw. in Textform, wobei insbesondere E-Mail mit Übermittlungsbestätigung ausreicht, zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Bei postalischer Ladung sind der Tag der Aufgabe zur Post sowie der Tag des Zugangs beim Empfänger für die Berechnung der Ladungsfrist nicht zu berücksichtigen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.</u></p> <p><u>(5) Die Gesellschafterversammlung kann mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videokonferenz, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden. Auch eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Gesellschaftern ist nach vorheriger Zustimmung der übrigen Gesellschafter möglich. Die Beschlussfassung muss im Falle einer virtuellen Gesellschafterversammlung den Anforderungen an eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren entsprechen.</u></p> <p><u>(6) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 10,00 Euro eine Stimme.</u></p> <p>▼</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des</p>
--	--

Gelöscht: Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: 4

Gelöscht: (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Drittels des Stammkapitals unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.¶

Entwurf zur Genehmigung
Stand: 05.11.2021

Seite 9 von 21

	<p>Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der Frist nach Absatz 1 und derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist.</p> <p>(7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Gesellschafter-versammlung werden mit einfacher Stimmen-mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>Die Beschlussfassung zu § 8 Buchstabe e) und g) muss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>
<p>§ 9 Der Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die sich nach § 52 des GmbH-Gesetzes ergebenden Aufgaben und Rechte. Er wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:</p> <p>a) zwei Mitgliedern, die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagen</p>	<p>§ 9 Der Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die sich nach § 52 des GmbH-Gesetzes ergebenden Aufgaben und Rechte. Er wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung sowie deren Bestellung und Abberufung. <u>Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:</p>

Gelöscht: .

Entwurf zur Genehmigung

Stand: 05.11.2021

Seite 10 von 21

<p>werden,</p> <p>b) einem Mitglied, das von der Stadt Rendsburg vorgeschlagen wird,</p> <p>1. zwei Mitgliedern, die aus Vorschlägen der anderen Gesellschafter gewählt werden, darunter ein Vertreter des Fördervereins.</p> <p>(3) Ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden. Stellen zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, so hat der Vorsitzende diesem Antrag zu entsprechen.</p> <p>(5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachbesetzung nach Maßgabe von Abs. 2 für die Dauer der laufenden Amtszeit.</p> <p>(6) Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, den von ihnen entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele.</p>	<p>c) zwei Mitgliedern, die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagen werden,</p> <p>d) einem Mitglied, das von der Stadt Rendsburg vorgeschlagen wird,</p> <p>2. zwei Mitgliedern, die aus Vorschlägen der anderen Gesellschafter gewählt werden, darunter ein Vertreter des Fördervereins.</p> <p>(3) Ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte <u>eine Vorsitzende oder</u> einen Vorsitzenden und <u>deren oder dessen Stellvertretung</u>. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden. Stellen zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, so hat der Vorsitzende diesem Antrag zu entsprechen.</p> <p>(5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre. <u>Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das fünfte Geschäftsjahr.</u> Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachbesetzung nach Maßgabe von Abs. 2 für die Dauer der laufenden Amtszeit.</p> <p><u>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein</u></p>
---	--

Gelöscht: einen Stellvertreter für ihn

Entwurf zur Genehmigung

Stand: 05.11.2021

Seite 11 von 21

<p>Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <p>a) bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und</p> <p>b) den Organen des Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p>	<p><u>Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Kommunale Gesellschafter können die durch sie entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.</u></p> <p>(7) Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, den von ihnen entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele.</p> <p>Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <p>c) bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und</p> <p>d) den Organen des Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p><u>(8) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch</u></p> <p><u>1. die Geschäftsführung und</u></p> <p><u>2. die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte</u></p> <p><u>teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung</u></p>
---	---

Gelöscht: 6

Entwurf zur Genehmigung
Stand: 05.11.2021

	<p><u>teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.</u></p>
<p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehr als ein Geschäftsführer bestellt wird, regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer deren Aufgabenverteilung.</p> <p>(2) Der/Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Seine/Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz sowie dem jeweiligen Anstellungsvertrag.</p> <p>(3) Der/die Geschäftsführer ist/sind vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. § 181 BGB befreit.</p>	<p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehr als ein Geschäftsführer bestellt wird, regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer deren Aufgabenverteilung.</p> <p>(2) Der/Die Geschäftsführer werden <u>durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.</u> Wiederholte Bestellung ist zulässig. Seine/Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus <u>§§ 35 ff GmbH-Gesetz</u> sowie dem jeweiligen Anstellungsvertrag.</p> <p>(3) Der/die Geschäftsführer ist/sind vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. § 181 BGB befreit. <u>Jeder der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt.</u></p>
	<p><u>§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung</u></p> <p><u>Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.</u></p>
<p>§ 11 Wirtschaftsplan</p>	<p><u>§ 12 Wirtschaftsplan</u></p>

Gelöscht: ¶

Gelöscht: von der Gesellschafterversammlung

Gelöscht:

Gelöscht: 11

Entwurf zur Genehmigung
Stand: 05.11.2021

<p>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p>	<p><u>(1) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</u></p> <p><u>(2) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan wird Gesellschaftern, die der Gemeindeordnung unterliegen, vorab zur Kenntnis gegeben.</u></p>
<p>§ 12 Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.</p> <p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des</p>	

Gelöscht: einen Wirtschaftsplan

Gelöscht: der Gemeinde

Gelöscht: Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.

Entwurf zur Genehmigung

Stand: 05.11.2021

Seite 14 von 21

Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat,
3. in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt

Entwurf zur Genehmigung

Stand: 05.11.2021

Seite 15 von 21

<p>nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>(5) Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>	
<p>§ 13 Finanzierung</p> <p>(1) Die Gesellschaft finanziert ihre Zwecke grundsätzlich durch eigene Einnahmen aus Gebühren und Entgelten für die Nutzung ihrer Einrichtungen, aus Eintrittsgebühren für Veranstaltungen/ aus Zuweisungen, Zuschüssen und Spenden zur Förderung der Bildungsaufgaben sowie durch sonstige Einnahmen.</p> <p>(2) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben, leisten die Gesellschafter einen jährlichen Betrag in Höhe ihrer Geschäftsanteile gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.</p>	<p><u>(2) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben, leisten die Gesellschafter einen jährlichen Betrag in Höhe ihrer Geschäftsanteile gemäß § 4 dieses Vertrages.</u></p>
	<p><u>§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen</u></p> <p><u>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.</u></p>

Entwurf zur Genehmigung

Stand: 05.11.2021

Seite 16 von 21

	<p><u>(2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn</u></p> <p><u>a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei (3) Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;</u></p> <p><u>b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;</u></p> <p><u>c) bezüglich eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt;</u></p> <p><u>d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;</u></p>
--	---

Entwurf zur Genehmigung

Stand: 05.11.2021

Seite 17 von 21

	<p><u>e) beim Tode eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil auf andere Personen als einen Mitgesellschafter übergeht und der Anteil nicht binnen von drei (3) Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gesellschaft auf einen Mitgesellschafter übertragen wird.</u></p> <p><u>(3) Über die Einziehung der Geschäftsanteile beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Ausschluss des Gesellschafters aufgrund einer Einziehung von Geschäftsanteilen wird durch eingeschriebenen Brief erklärt.</u></p> <p><u>(4) Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.</u></p> <p><u>(5) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.</u></p> <p><u>(6) Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung den Nominalbetrag der eingezogenen Geschäftsanteile.</u></p>
--	---

	<p><u>§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung</u></p> <p><u>(1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach vorstehendem § 14 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen den betroffenen Gesellschafter ausschließen und verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Dies gilt auch, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet.</u></p> <p><u>(2) Der entsprechende Gesellschafterbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.</u></p> <p><u>(3) Der Erwerber hat den anteilig auf die an ihn abzutretenden Geschäftsanteile entfallenden Nominalbetrag an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen.</u></p>
<p>§ 14 Auflösung der Gesellschaft und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke</p> <p>(1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten</p>	<p><u>§ 16</u> Auflösung der Gesellschaft und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke</p>

Gelöscht: 14

Entwurf zur Genehmigung
Stand: 05.11.2021

Seite 19 von 21

<p>Sacheinlagen zurück.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft/ soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Schleswig-Holstein, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein hat keinen Anspruch auf Vermögensüberschüsse, die aus der Verwertung der Grundstücke Grundbuch von</p> <p>(a) Rendsburg Blatt 1954 (Flurstück 38/44, Flur 034, Gemarkung Rendsburg, Gebäude- und Freifläche Raiffeisenstraße 2, 4 groß 2. 236 qm, Flurstück 38/61, Flur 034, Gemarkung Rendsburg, Gebäude- und Freifläche, Am Gerhardshain 44, Raiffeisenstraße 1, 3, groß 5.342 qm und Flurstück 38/62, Flur 034, Gemarkung Rendsburg, Gebäude- und Freifläche, Am Gehardshain 44, Raiffeisenstraße 1, 3, groß 549 qm</p> <p>und</p> <p>(b) Grundbuch von Rendsburg Blatt 5771 (Flurstück 38/36, Flur 034, Gemarkung Rendsburg, Gebäude- und Freifläche Raiffeisenstraße 10, groß 1. 211 qm und Flurstück 38/35, Flur 034, Gemarkung Rendsburg, Gebäude- und Freifläche Raiffeisenstraße 1 2, groß 3. 975 qm)</p>	
---	--

Entwurf zur Genehmigung
Stand: 05.11.2021

Seite 20 von 21

<p>entstehen/ da die diesbezüglichen Anschaffungskosten durch die Gesellschafter Stadt Rendsburg und Kreis Rendsburg-Eckernförde finanziert worden sind, Gleiches gilt für die Übertragung des Eigentums an den vorgenannten Grundstücken.</p> <p>Die vorgenannten Grundstücke zu (a) und zu (b) sind im Falle dieses Absatz 2 an die Stadt Rendsburg zu 1/3 Miteigentumsanteilen und an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu 2/3 Miteigentumsanteilen zu übertragen. Die Stadt Rendsburg und der Kreis Rendsburg-Eckernförde haben ihre Miteigentumsanteile an den vorgenannten Grundstücken unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.</p> <p>(3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in welcher mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmen kann.</p>	
<p>§ 15 Bekanntmachung</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.</p>	<p>§ 17 Bekanntmachung</p>

Gelöscht: 15

Entwurf zur Genehmigung

Stand: 05.11.2021

Seite 21 von 21

	<p><u>§ 18 Salvatorische Klausel</u></p> <p><u>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertrags-schluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.</u></p>